

Reglemente zum Urheberrecht von Bildern

Autor: Dr. iur. Rolf Corrodi, Büro Corrodi GmbH

Das Internet hat den Umgang mit Kultur fundamental verändert. Viele Filme, Musik, Romane, historische Fotografien und Bücher sind heute online verfügbar. Unter anderem deshalb wurde das Urheberrecht per 1. April 2020 revidiert.

Neu sind alle Bilder geschützt, auch solche, welche die Anforderungen an ein Werk gemäss Art. 2 Abs. 1 URG nicht erfüllen – demzufolge auch solche von Hobbyfotograf/innen!

Weil zudem mittlerweile auch ein erhöhtes Bewusstsein Vieler für die eigenen Rechte (und damit auch des Rechts am eigenen Bild) besteht, empfiehlt es sich, die Nutzungsrechte des Vereins an urheberrechtlich geschütztem Material und das Recht am eigenen Bild der Vereinsmitglieder in separaten Reglementen zu festzuhalten.

Die Ausarbeitung derartiger Reglemente liegt in der Regel in der Kompetenz des Vorstands, sofern dies in den Statuten entsprechend geregelt ist. Andernfalls empfiehlt es sich, die Statuten dahingehen anzupassen.

Vereinsmitglieder werden über neu beschlossene Reglemente mittels der vereinsüblichen Kommunikationskanäle informiert, z.B. Newsletter, Vereinsblatt, Aushang am «Schwarzen Brett», Mitgliederversammlung. Neue Mitglieder werden beim Eintritt in den Verein über die Reglemente in Kenntnis gesetzt und stimmen diesen mit der Beitrittserklärung zu.

Nutzungsrechte –

Was gehört in ein Reglement für Fotografierende?

Das Reglement für Fotografierende regelt die Nutzungsrechte des Vereins an urheberrechtlich geschütztem Material, das von Mitgliedern des Vereins erstellt wird, z.B. Fotos, Clips, Illustrationen etc. Es enthält folgende Punkte:

- Die Vereinbarung betrifft den Verein und seine Mitglieder und räumt eine Nutzungslizenz für Texte, Bilder, Videoclips, Grafiken etc. ein.
(Das betrifft also alle urheberrechtlich geschützten Inhalte.)
- Die Nutzung des Materials ist räumlich, zeitlich, örtlich nicht limitiert.
(Der Verein soll die Bilder für die gesamte Dauer des urheberrechtlichen Schutzzumfangs nutzen können.)
- Die Verwendungsart des Materials ist hinsichtlich des Mediums nicht eingeschränkt.
(Der Verein darf die Bilder also sowohl für Print-Erzeugnisse, wie auch online/digital sowie für Marketingzwecke auf seinen Social Media-Kanälen nutzen.)

- Die Nutzung des Materials erfolgt kostenlos.
- Eine einmal eingeräumte Nutzung kann nur aus wichtigen Gründen widerrufen werden.
(Wichtige Gründe sind beispielsweise berechnigte Ansprüche Dritter auf eine Entfernung des Bildes.)
- Es braucht keine weitere schriftliche Vereinbarung; die formlose/implizite Einräumung genügt, also z.B. auch der Versand der Daten per Mail an die zuständige Person des entsprechenden Mediums.
(Schickt jemand der für die Kommunikation des Vereins zuständigen Person ein Bild, soll davon ausgegangen werden können, dass diese das Bild entsprechend verwenden darf.)
- Die Nutzung durch den Verein ist nicht exklusiv.
(Das Mitglied darf die Bilder also auch anderweitig nutzen oder verwerten, solange der Verein sie weiter nutzen kann.)
- Schadloshaltung bei Geltendmachung von Ansprüchen Dritter.
(Werden Schadensersatzansprüche von einer dritten Person geltend gemacht, muss der/die Fotografierende für diesen Schaden aufkommen. Erfahrungsgemäss kann das zu Diskussionen führen, weil die Fotografierenden nicht wissen, worauf sie sich einlassen. Augenmass und Entgegenkommen des Vereins sind deshalb gefragt.)
- Schlussbestimmungen:
 - Streitfallklausel (Mediation).
Die Parteien sollen vor dem Weg an ein Gericht verpflichtet werden, zunächst eine gütliche Einigung herbeizuführen, falls nötig unter Beizug eines Mediators. Erst, wenn dieser Weg gescheitert ist, ist ein Gang vor das Gericht möglich.
 - anwendbares Recht, Gerichtsstand.
Schweizer Recht, insbesondere Urheberrecht; Gerichtsstand am Sitz des Vereins und Zuständigkeit der ordentlichen Schweizer Gerichte.

Recht am eigenen Bild –

Wie regelt man die Rechte der Abgebildeten?

Ein Reglement der Abgebildeten regelt die Verwendung von Bildern, auf denen Mitglieder des Vereins abgebildet sind, respektive die Nutzung dieses Materials durch den Verein. Es enthält folgende Punkte:

- Die Vereinbarung betrifft den Verein und seine Mitglieder.
- Sie umfasst einen generellen «Model Release» (Bildfreigabe) für Bilder, auf denen Mitglieder visuell erkennbar sind.
- Die Nutzung des Materials ist räumlich, zeitlich, örtlich nicht limitiert.

- Die Verwendungsart des Materials ist nicht eingeschränkt.
(Print, online, speziell auch Social Media-Kanäle.)
- Die abgebildete Person verzichtet auf eine finanzielle Vergütung für den Fall der Verwendung des Materials.
- Eine einmal eingeräumte Nutzung kann nur aus wichtigen Gründen widerrufen werden.
(Sobald das revidierte Schweizer Datenschutzgesetz in Kraft tritt, wird die digitale/online-Verwendung von Bildern eine Stärkung der Position der abgebildeten Person erfahren; der Adressatenkreis wird viel weiter gefasst.)
- Es braucht keine weitere schriftliche Vereinbarung zwischen dem Verein und seinen Mitgliedern.
(Eine formlose/implizite Einräumung genügt, z.B. indem das Mitglied an einem Vereinsanlass teilnimmt, an dem fotografiert wird.)
- Bei Minderjährigen muss das Reglement an Erziehungsberechtigte abgegeben werden; diese müssen mit dem Reglement einverstanden sein. Da diese selber nicht Mitglieder sind, ist ein schriftliches Einverständnis der Erziehungsberechtigten vorteilhaft. Diese Einverständniserklärung sollte vereinsintern abgelegt und archiviert werden.
- Schlussbestimmungen:
 - Streitfallklausel (Mediation).
Die Parteien sollen vor dem Weg an ein Gericht verpflichtet werden, zunächst eine gütliche Einigung herbeizuführen, falls nötig unter Beizug eines Mediators. Erst, wenn dieser Weg gescheitert ist, ist ein Gang vor das Gericht möglich.
 - anwendbares Recht, Gerichtsstand.
Schweizer Recht, insbesondere Persönlichkeitsrechte; Gerichtsstand am Sitz des Vereins und Zuständigkeit der ordentlichen Schweizer Gerichte.

Weiterführende Informationen

- B-DUR Nr. 46, Mai 2022, Urheberrecht: <https://www.vitaminb.ch/publikationen/b-dur/>
- Website vitamin B: <https://www.vitaminb.ch/vereinsglossar/urheberrecht/>
- Übersichtsseite des Instituts für geistiges Eigentum (IGE): <https://www.ige.ch/de/recht-und-politik/immaterialgueterrecht-national/urheberrecht/revision-des-urheberrechts>
- Online-Version des Schweizer Urheberrechtsgesetz, URG: https://fedlex.data.admin.ch/eli/cc/1993/1798_1798_1798